

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: **Lieferbedingungen**) der BERNER KUNSTSTOFFTECHNIK GmbH, Nagold

März 2024/Berner-AGB10

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Unternehmer-Kunden, § 14 Abs. 1 BGB, nachfolgend „**Kunden**“ genannt.
- 1.2. Mit der Erteilung eines Auftrags durch den Kunden, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung der bestellten Liefergegenstände erkennt der Kunde die alleinige Verbindlichkeit dieser Lieferbedingungen an. Sollte der Kunde entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit – vorbehaltlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung – uns gegenüber ausgeschlossen, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.
- 2.2 Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Die Prüfung und ggf. schriftliche Bestätigung der Bestellung des Kunden erfolgt durch uns innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach Eingang der Bestellung. Verträge gelten erst dann als geschlossen, wenn wir eine Bestellung schriftlich bestätigt haben. Gleiches gilt für vom Kunden gewünschte Änderungen und Ergänzungen der Bestellung. Mündliche Abreden mit uns bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung
- 2.3 Der Inhalt geschlossener Verträge richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen. Auftragsbestätigungen, die inhaltlich von der ursprünglichen Bestellung abweichen, gelten als vom Kunden angenommen, sofern ihnen nicht innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden widersprochen wird. Dies gilt insbesondere für technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht der Liefergegenstände.
- 2.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt unserer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über eine etwaige Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstands unverzüglich informiert. Treten wir deshalb vom Vertrag zurück, wird eine etwa vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistung von uns unverzüglich erstattet.

Sitz der Gesellschaft: Nagold · Geschäftsführer: Carsten Schuster · Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 340409 · USt-IdNr. DE 144368452

Telefon: (0 74 52) 6 08-0
Telefax: (0 74 52) 6 08-44

Banken: Sparkasse Pforzheim Calw
Commerzbank Stuttgart

(BLZ 666 500 85)
(BLZ 600 400 71)

Konto Nr. 5 006 252
Konto Nr. 625 880 000

IBAN: DE28 6665 0085 0005 0062 52
IBAN: DE87 6004 0071 0625 8800 00

SWIFT: PZHSDE66
SWIFT: COBADEFF600

Internet: www.berner-gmbh.de
Email: info@berner-gmbh.de

HypoVereinsbank Stuttgart
Raiffeisenlandesbank OÖ

(BLZ 600 202 90)
(BLZ 740 020 10)

Konto Nr. 388 748 184
Konto Nr. 9 200 528

IBAN: DE62 6002 0290 0388 7481 84
IBAN: DE16 7402 0100 0009 2005 28

SWIFT: HYVEDEMM473
SWIFT: RZOODE77

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk („ex works“ gemäß Incoterms 2020). Soweit anwendbar, ist der Kunde verpflichtet, den Liefergegenstand zur Einfuhr in das Bestimmungsland freizumachen, die anfallenden Einfuhrzölle zu zahlen und die entsprechenden Einfuhrformalitäten zu erledigen. Gleichwohl etwa bei uns anfallende Aufwendungen für Fracht, Zoll, Ein- und Ausfuhr und Verpackung werden dem Kunden von uns gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 3.2. Wir sind berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages vom Kunden zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen – auch nach Vertragsschluss – der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich waren. Eine Preisanpassung kommt in Betracht, wenn sich zum Beispiel die von uns in der Beschaffung zu tragenden Material- und Rohstoffpreise für die betreffenden Liefergegenstände gegenüber dem Ausgangspreis erheblich verändern und diese Veränderung auch nicht durch gegenläufige Entwicklungen in anderen Kostenbereichen ausgeglichen wird. Bei Anschlussaufträgen sind wir an frühere Preise nicht gebunden.
- 3.3. Unsere Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Rechnungen über Werkzeuge sind nach Rechnungserhalt sofort ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an uns zu leisten.
- 3.4. Vor vollständiger Zahlung aller fälligen Rechnungsbeträge einschließlich gesetzlicher Zinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus Verträgen verpflichtet, die in einem zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit den säumigen Zahlungen stehen. Im Falle eines Zahlungsverzugs sind wir zudem zur Geltendmachung unserer gesetzlichen Ansprüche berechtigt.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden, im Falle einer – nach Abschluss des Vertrags – eintretenden drohenden Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden können wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen noch ausstehende Lieferungen verweigern, bis Vorkasse oder Sicherheit geleistet wird, oder vom Vertrag zurücktreten. Entsteht uns infolge eines Rücktritts ein Schaden, steht uns ein pauschalisierter Schadenersatzanspruch in Höhe von 15 % der Netto-Auftragssumme zu, soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- 3.6. Schecks werden nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Kosten und Steuern angenommen. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung oder Zurückleitung nicht eingelöster Schecks haften wir nicht, ausgenommen im Falle groben Verschuldens oder Vorsatzes bei uns.
- 3.7. Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie solchen, die mit unseren Zahlungsforderungen in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

4. Lieferung

- 4.1. Für den Umfang der Lieferung sind allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung (vgl. Ziffer 2.3) oder unser Angebot, das von dem Kunden fristgemäß angenommen wurde, maßgeblich.
- 4.2. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Liefergegenstände sichergestellt ist, und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 4.3. Ruft der Kunde bei Abrufaufträgen die Liefergegenstände nicht innerhalb der vereinbarten Abruffrist ab, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen berechtigt, Abnahme der noch nicht abgerufenen Menge zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts steht uns ein pauschalisierter Schadenersatzanspruch in Höhe von 15 % der Netto-Auftragssumme zu, soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

5. Lieferfristen

- 5.1. Der Lauf vereinbarter Lieferfristen beginnt mit dem Abschluss des Vertrages, gegebenenfalls jedoch nicht vor Eingang einer etwa zum Vertragsschluss vereinbarten Anzahlung sowie der für uns zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Beschaffenheitsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.
- 5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk bis zu ihrem Ablauf verlassen hat oder wir dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- 5.3. Störungen in der Produktion und/oder bei dem Transport der Liefergegenstände, die auf dem Corona-Virus oder anderen Ereignissen höherer Gewalt beruhen (zum Beispiel Krieg, Terrorakte, Epidemien, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Räumlichkeiten, behördliche Maßnahmen, Energie-, Material- oder Rohstoffmangel, Feuer- und Explosionsschäden, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Hoheitsakte (ob rechtmäßig oder unrechtmäßig), von uns nicht zu vertreten sind und uns die Erfüllung der Lieferverpflichtung vorübergehend unmöglich machen oder erheblich erschweren, entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt und dem Ende der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Wir sind nicht verpflichtet, Ersatzware bei Dritten zu beschaffen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs zurückzutreten.
- 5.4. Verzögern sich unsere Lieferungen, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder – bei Selbstabholung – mit Übergabe an den Kunden auf den

Kunden über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Kunden über.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige ihm obliegende Mitwirkungshandlungen, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, im Falle des Vorliegens einer Pflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten oder, auch ohne Pflichtverletzung des Kunden, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern. Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

7. Sachmängel

- 7.1 Unsere Liefergegenstände sind vom Kunden unverzüglich nach deren Ablieferung beim Kunden zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen der Liefergegenstände hat der Kunde dem Frachtführer bei Ablieferung anzuzeigen. Andere offene Mängel der Liefergegenstände, die bei einer unverzüglichen Untersuchung erkennbar gewesen wären, gelten als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Arbeitstagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge unter Angabe der Rechnungs- oder Bestellnummer zugeht. Liefergegenstände, die einen verdeckten Mangel aufweisen, gelten als genehmigt, wenn uns die schriftliche Mängelrüge des Käufers nicht binnen sieben Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte.
- 7.2 Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Kunde uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Wir können von dem Kunden auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an uns auf unsere Kosten zurücksendet.
- 7.3 Unsere Liefergegenstände sind bereits frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang einer zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den schriftlich getroffenen, konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. Wir leisten keine Gewähr für die Geeignetheit der Liefergegenstände für eine bestimmte vom Kunden geplante Verwendung. Allein der Kunde ist für die Entscheidung verantwortlich, ob ein Liefergegenstand, der der Beschaffenheitsvereinbarung entspricht, für einen bestimmten Zweck und für die Art seiner Verwendung geeignet ist.
- 7.4 Im Fall der Herstellung eines Liefergegenstands nach vom Kunden erstellten und freigegebenen Beschaffenheitsbeschreibungen, Plänen, Skizzen, Zeichnungen, etc. (nachfolgend: „**Beschaffenheitsspezifikationen**“) bemisst sich die vereinbarte Beschaffenheit ausschließlich nach diesen Beschaffenheitsspezifikationen und eventuell weiteren Beschaffenheitsvereinbarungen. Eigenschaften des Liefergegenstandes, die auf den vom Kunden freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen beruhen, stellen keinen Sachmangel dar, so dass dem Kunden uns gegenüber insoweit keinerlei Gewährleistungsansprüche zustehen. Insbesondere ist für die Richtigkeit und Umsetzbarkeit aller von dem Kunden angefertigten und an uns übergebenen und freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen und Ergänzungen hierzu allein der Kunde verantwortlich.

- 7.5 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden von uns überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die Soll-Beschaffenheit der Liefergegenstände ergibt sich grundsätzlich nur aus unserer Produktbeschreibung in der Auftragsbestätigung.
- 7.6 Nur unerhebliche oder branchenübliche Abweichungen und Toleranzen stellen keinen zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten berechtigenden Mangel der Liefergegenstände dar. Das Gleiche gilt für Änderungen in den Maßen und Gewichten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein Ausschuss von 3 % ist branchenüblich und stellt keinen zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten berechtigenden Mangel des Vertragsgegenstandes dar. Gleiches gilt für die angegebenen Materialausgangsstärken unserer tiefgezogenen Erzeugnisse, die eine branchenübliche Toleranz von +/- 10 % haben können. Auch handels- und branchenübliche Abweichungen vom Muster sowie die durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Andruck und Auflagedruck bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar. Der Kunde ist verpflichtet, die konstruktiv richtige Gestaltung der Erzeugnisse sowie ihre praktische Eignung und ihre Verträglichkeit mit den darin verpackten oder beigegebenen Gütern zu prüfen und uns vorzugeben.
- 7.7 Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb angemessener Frist nach Rückempfang der Ware; in diesem Fall tragen wir die erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Erweist sich die Mängelrüge als unberechtigt und missachtet der Kunde bei Erhebung der Mängelrüge auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Weise entsprechende Indizien, so ist er uns zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) und Schäden verpflichtet.
- 7.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. ist sie unmöglich, dem Kunden unzumutbar, unangemessen verzögert oder haben wir sie nach § 439 Abs. 4 BGB verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist.
- 7.9 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 7.10 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden wegen Mängeln des Liefergegenstands beträgt zwölf Monate seit der Übergabe an den Kunden. Für gesetzliche Rückgriffsansprüche (§§ 445a, 445b BGB), Schadensersatzansprüche des Kunden wegen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachter Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte sonstige Schäden gelten stattdessen die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Haftung

- 8.1. Für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten („**Kardinalpflichten**“) ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Einhaltung die

ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen.

- 8.2 Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von anderen als den in Ziffer 8.1 genannten Pflichten aus dem Vertrag.
- 8.3 Soweit unsere Schadensersatzhaftung nach den Ziffern 8.1. und 8.2 ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung unserer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.4 Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bei Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen, bleiben von den Haftungsbeschränkungen der Ziffern 8.1 bis 8.3 unberührt. Dies gilt auch für Fälle zwingender gesetzlicher Haftung (zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz), schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, von uns abgegebener Garantien oder von uns arglistig verschwiegener Mängel.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und der Einlösung von Schecks, unser Eigentum (nachfolgend: „**Vorbehaltsware**“). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der uns zustehenden Saldoforderung.
- 9.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung oder zur Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware nur unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt.
- 9.3 Eine Veräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an uns ab; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns im eigenen Namen einzuziehen. Wir können diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung oder -verarbeitung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung in Verzug gerät; im Fall des Widerrufs sind wir berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige unser Eigentum gefährdende Verfügungen zu treffen. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermengung mit anderen Waren oder sonst zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.
- 9.4 Der Kunde wird uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsware oder über Ansprüche, die hiernach an uns abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsware hat der Kunde sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen uns anzuzeigen. Der Kunde wird zugleich den bzw. die Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde.

- 9.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes – soweit möglich – für uns unentgeltlich zu verwahren, gesondert als unser Eigentum zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder Ersatzverpflichtete zustehen in Höhe des Fakturenwertes der Ware an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 9.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere gesamten zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

10. Werkzeuge

- 10.1 Kosten für Werkzeuge (z.B. Formen und Druckstöcke), die zur Erledigung von Aufträgen des Kunden durch uns oder in unserem Auftrag durch Dritte angefertigt werden, werden dem Kunden belastet und bei Vorlage der Ausfallmuster gesondert in Rechnung gestellt. Änderungen vor Werkzeugfertigstellung, die eine Verschiebung der Vorlage der Ausfallmuster nach sich ziehen, berechtigen uns, die sofortige Erstattung des bis dahin aufgewendeten Werkzeugkostenanteils zu fordern. Die Kosten für Änderungen von Werkzeugen auf Veranlassung des Kunden trägt dieser.
- 10.2 Wir verwahren die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf, versichern sie gegen Feuerschäden und übernehmen ihre Instandhaltung. Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Kunden innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingegangen sind. Die Kosten für den Ersatz unbrauchbar gewordener Werkzeuge tragen wir nur, wenn wir das Unbrauchbarwerden zu vertreten haben.
- 10.3 Sämtliche Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Zur Herausgabe sind wir nicht verpflichtet.
- 10.4 Die Werkzeuge werden ausschließlich für die Aufträge des Kunden verwendet, sofern der Kunde deren Kosten ganz oder anteilig übernommen hat.

11. Schutzrechte und Entwürfe

- 11.1 Der Kunde garantiert, dass seine uns für die Zwecke der Erfüllung eines Vertrags überlassenen Zeichnungen, Modelle oder Muster frei von Rechten Dritter sind, also insbesondere keine Patente oder Lizenzen verletzt werden. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Recht gleichwohl untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, unsere vertragliche Tätigkeit bis zur Klärung der Rechtslage einstweilen einzustellen. Werden wir von einem Dritten trotzdem in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies betreffende Vereinbarungen mit dem Dritten werden wir nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten treffen.
- 11.2 Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung an unseren Reinzeichnungen verbleiben bei uns. Nachdruck oder Vervielfältigung sind ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zulässig.
- 11.3 Korrekturabzüge werden nur auf besonderen Wunsch vorgelegt. Für Druckfehler, die vom Kunden in der Korrekturübersehen worden sind, haften wir nicht, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag mit dem Kunden ist Nagold. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit unseren kaufmännischen Kunden ist der Sitz unserer Gesellschaft (Nagold). Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden, einschließlich dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.